

Gelten politische Rechte und Pflichten für alle?

Die Schweiz hat sich verpflichtet, dass Menschen mit einer Behinderungen das Recht haben, zu wählen und gewählt zu werden. Doch wie steht es um dieses Recht, insbesondere im Wallis?

[pomona.media-Redaktion](#)

 Teilen

Einmal im Jahr organisieren die Stiftung Emera und die Hochschule für Soziale Arbeit der Hes-so Valais-Wallis gemäss Mitteilung ein Forum, dass sich mit der UNO-Behindertenrechtskonvention befasst.

Die Schweiz hat die UNO-Behindertenrechtskonvention 2014 ratifiziert. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht und die Möglichkeit haben, unabhängig von ihrer Situation und ohne Diskriminierung gegenüber anderen Bürgern zu wählen und gewählt zu werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation fand das Forum am Donnerstag online statt. Es gab eine Moderation in Deutsch und Französisch, eine Simultanübersetzung, Untertitel in den Videoausschnitten und Liveübersetzung in Gebärdensprache.

Im Fokus des Forums stand der Artikel 29 der UNO-Behindertenrechtskonvention.

Die Referenten Jan Habegger, Cyril Mizrahi, Christian Escher erstellten eine Bestandsaufnahme der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Vorweg: Die Schweiz hält sich nicht an die UNO-Konvention.

Das soll sich ändern. Aufgrund des Postulats «Volle politische Teilhabe für Menschen mit geistiger Behinderung» im März 2021 hat sich der Bundesrat bereiterklärt, sich mit dieser Frage zu befassen, um die gesetzlichen Grundlagen zu überprüfen.

Laut Jan Habegger beraube die Schweiz nicht nur Personen unter umfassender Beistandschaft ihrer politischen Rechte, sondern schliesse auch einen Teil der Bürger, welche das Stimm- und Wahlrecht haben, von der Teilhabe am politischen Leben aus, weil der Zugang zu öffentlichen Gebäuden nicht überall gesichert, Abstimmungsunterlagen oder politische Informationen zu kompliziert verfasst oder für sehbehinderte Menschen nicht zugänglich seien.

Neben dem Bund hat auch jeder Kanton die Möglichkeit zu entscheiden, wer wählen darf und wer nicht. Genf ist bisher der einzige Kanton, der jegliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung aufgehoben hat. Das Ja erfolgte in einer Volksabstimmung im Jahr 2020.

Im Wallis tritt die jüngste Revision des Gesetzes über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderung im Januar 2022 in Kraft. Die Revision schafft die gesetzlichen Grundlagen für eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft im Sinne der UNO-Konvention. Beispielsweise wird der Zugang zu Gebäuden und amtlichen Informationen gewährleistet. Gleichzeitig schliesst aber das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (Artikel 14) weiterhin Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung (unter umfassender Beistandschaft) aus. Die neue Verfassung könnte dieses Hindernis beseitigen. Der Verfassungsrat hat in erster Lesung im Oktober 2021 der Abschaffung von Einschränkungen der politischen Rechte für Menschen mit Behinderung zugestimmt.

Der zweite Teil des Forums fand in Form eines virtuellen runden Tisches mit Erfahrungsberichten von Personen statt, die in der Politik aktiv sind. Sie sprachen über die alltägliche Herausforderung, als Mensch mit einer Beeinträchtigung ein politisches Mandat auszuüben. Sie drückten auch die Hoffnung aus, dass sich mehr Menschen mit einer Behinderung im öffentlichen und politischen Leben engagieren.

Publiziert am 20.11.2021, 17:00 /wh

 Teilen

Ist dieser Artikel lesenswert?